

BENUTZUNGSORDNUNG KLETTERANLAGE

der Sektion Frankfurt (Oder) des Deutschen Alpenvereins

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.

1.2. Befugt sind:

alle Personen, die bei Betreten der Anlage in Besitz eines gültigen Kletterausweises sind und sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis in Verbindung mit einer Tages-, Zehner- oder Jahreskarte ausweisen können und mit einer Unterschrift im Eingangsbuch bestätigt haben, dass sie über Kenntnisse mindestens einer Sicherungstechnik beim Klettern verfügen. Preise und Bezug der Kletterausweise sind in der Kletterhalle als Aushang veröffentlicht. Eintrittskarten werden durch den Beauftragten des DAV verkauft und kontrolliert. Entscheidungen darüber beschließt der Sektionsvorstand.

Nicht klettern bzw. die Anlage betreten dürfen:

1.3.1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, **mit Ausnahme** von geschlossenen und geführten Veranstaltungen einer Kindergruppe sowie bei „Kennenlernbesuchen“ in Anwesenheit der Eltern oder Betreuer.

1.3.2. Jugendliche im Alter von 14 bis 18. Lebensjahres, wenn sie ohne Aufsicht eines erwachsenen Befugten nach Pkt. 1.2. **sind** stehen bzw. keine schriftliche Erlaubnis von diesem bei der Aufsichtsperson vorzeigen können und wenn es sich nicht um eine DAV-Veranstaltung handelt.

1.3.3. Personen, denen der Vorstand des Trägervereins oder der von ihm Beauftragte das Klettern oder Betreten der Kletteranlage untersagt haben, insbesondere gemäß Punkt 5.

1.3.4. Natürliche und juristische Personen, die die Kletteranlage nur gewerblich und kommerziell (auch zu Werbezwecken) nutzen wollen. Veröffentlichungen oder Vervielfältigung in Wort, Schrift und Bild sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gestattet. Die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung behalten wir uns vor.

1.3.5. Personen die unter Drogen oder Alkoholeinfluss stehen.

2. Zutritt

2.1. Die Kletteranlage kann innerhalb der Öffnungszeiten, die am Eingang der Kletterhalle bekanntgegeben sind, genutzt werden. Die Halle wird von einem Beauftragten des Trägervereins auf- bzw. abgeschlossen. Gruppen, die nicht zur DAV-Sektion gehören, müssen für die Nutzung der Kletteranlage mit dem Beauftragten einen konkreten Zeitraum vereinbaren, der nicht in die Trainingszeit der Sektionsmitglieder fällt.

2.2. Der Vorstand des Trägervereins oder dessen Beauftragter sind berechtigt, die Benutzer der Kletteranlage zu kontrollieren, ob sie zum Kreis der Befugten gemäß Pkt. 1.2. gehören.

2.3. Unbefugte, die die Kletteranlage benutzen bzw. nicht in Besitz einer gültigen Ausweiskarte innerhalb der Anlage angetroffen werden, begehen Hausfriedensbruch. Von ihnen kann eine Gebühr von **25,- €** erhoben werden. Ferner kann Anzeige wegen Hausfriedensbruch erfolgen.

3. Haftung

Klettern erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat.

3.1. Die Benutzung der Kletteranlage und der verliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. **Eltern bzw. Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen.** Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Zur Sicherung sind die vorhanden Sicherungsseile zu benutzen. Durch die Entrichtung des

Eintrittsgeldes und mit der Unterschrift im Eingangsbuch versichert der Benutzer, dass er über Sicherungs- und Kletterkenntnisse eingewiesen und über die Gefahren des Kletterns belehrt wurde. Schadensersatzansprüche gegen den Trägerverein, gegen Mitglieder, dessen Organe sowie gegen deren Beauftragte sind ausgeschlossen, gleich welchen Rechtsgrund sie bestehen mögen, soweit ihnen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.

3.2. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.

3.3. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Jeder Besucher der Kletterhalle ist für persönliche Gegenstände sowie Wertgegenstände und ähnliches selbst verantwortlich. **Für jeglichen Besitz übernehmen wir keine Haftung.**

3.5. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadensersatz zu verlangen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

4.1. Tritte, Griffe, Sanduhren und Haken dürfen von Benutzern nur nach Rücksprache mit dem Vorstand oder den Beauftragten neu angebracht, verändert oder beseitigt werden. Das Beschädigen und das Beschmutzen der Kletteranlage ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

4.2. Die Anlage und die Halle sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. **Abfälle sind von den Benutzern wieder mitzunehmen, insbesondere Flaschen und Gläser.** Kleinabfälle dürfen in den bereitstehenden Abfallbehältern entsorgt werden. Offenes Feuer ist innerhalb und außerhalb der Kletterhalle untersagt. **Das Rauchen ist nur außerhalb der Halle gestattet.**

4.3. Die Kletteranlage darf nur mit Kletter- oder Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen wurden, benutzt werden.

4.4. Der Vorstand des Trägervereins oder dessen Beauftragte sind berechtigt, jeden Verursacher von Beschädigungen oder Verunreinigungen zur Verantwortung zu ziehen.

5. Hausrecht:

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand des Trägervereins aus. Seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann auf Beschluss des Vorstandes des Trägervereins dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht des Trägervereins, aus Verstößen gegen die Benutzerordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Frankfurt (Oder), den 31. Dezember 2008

DAV – Sektion Frankfurt (Oder)
Trägerverein der Kletteranlage
Fabian Fischer (Hallenverantwortlicher)